

BVGer D-3812/2009 vom 7. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3812_2009

FR: TAF D-3812/2009 du 7 novembre 2011

IT: TAF D-3812/2009 del 7 novembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme liegt vorliegend nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Das BFM führte zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheides vom 12. Mai 2009 im Wesentlichen aus, aufgrund der in der Anhörung geltend gemachten Angaben sei davon auszugehen, dass die behauptete Konversion zum Christentum nur formal erfolgt sei, um ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu erlangen. Auffallend sei, dass der Beschwerdeführer anlässlich des ersten Asylgesuches mit keinem Wort erwähnt habe, dass er sich bereits im

Iran für das Christentum interessierte. Überdies habe er nicht überzeugend darlegen können, weshalb er zum Christentum konvertiert sei. Es sei jedoch davon auszugehen, dass eine Person stichhaltige Argumente für einen Wechsel der Religionsgemeinschaft habe. Im Weiteren seien seine Kenntnisse über das Christentum wenig fundiert. Da die Konversion nicht auf einem ernst gemeinten religiösen Gesinnungswandel mit einer festen Überzeugung beruhe, könne dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr zugemutet werden, seine christliche Glaubenszugehörigkeit zu widerrufen, zu verleugnen oder abzustreiten, um sich so allfälligen Repressionen zu entziehen. Die Täuschung Andersgläubiger durch die Verstellung des eigenen Glaubens sei bei den Schiiten ausdrücklich erlaubt. In der Diaspora werde die Täuschung von Andersgläubigen auch durch die Sunniten als legitim erachtet. Den afghanischen Behörden sei zudem bewusst, dass viele Afghanen in der Schweiz unter Vorspiegelung falscher Gründe ein Asylgesuch stellten, um sich hier ein Bleiberecht zu sichern. Der Beschwerdeführer müsse deshalb nicht befürchten, wegen seiner rein formal aus asyltaktischen Gründen erfolgten Konversion bei einer Rückkehr asylrelevante Nachteile zu erleiden. Die Vorbringen seien deshalb asylrechtlich nicht beachtlich.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerdeeingabe vom 13. Juni 2009 im Wesentlichen aus, dass er sich intensiv ins Gemeindeleben seiner Ortskirche integriert habe. Er scheue keinen Kontakt und keine Exponierung innerhalb der Gemeinde, weshalb er der - unbewussten - sozialen Kontrolle unterworfen sei. Die Vorinstanz habe keine explizite Beweiswürdigung der eingereichten Berichte vom 25. März 2008 respektive 20. April 2008 vorgenommen. Wegen mangelnder religionswissenschaftlicher Kenntnisse des Konversionsvorgangs habe es das BFM unterlassen, die sozialen und sonstigen genaueren Umstände der Konversion unter allfälligem Beizug der Vorakten abzuklären, weshalb der Untersuchungsgrundsatz verletzt sei. Durch den Verlust seiner Eltern, sei er schwer traumatisiert. Es sei deshalb ein Bericht der Sozialpsychiatrischen Beratungsstelle C._____ einzuholen. Den Befragungsprotokollen vom 21. November 2007 (recte: 21. Mai 2007 bzw. 27. Juni 2007) und 25. November 2008 liessen sich keine Hinweise entnehmen, dass die Befragungsleitung fachlich kompetent gewesen sei, Beobachtungen zu machen und klärende Fragen zu einer allfälligen Traumatisierung zu stellen. In der Folge seien damals keine Abklärungen zu Aktenniederschlägen der mindestens drei Todesopfer der Familienfehde unternommen worden. Die Vorinstanz habe diese Gewalterfahrung nicht beachtet. Seine an der Befragung anwesende ehrenamtliche Betreuerin M. L. sei zum selbstverfassten Taufzeugnis anzuhören. Zudem behaupte die Vorinstanz aktenwidrigerweise, dass er kein christliches Fest gekannt habe. Die Vorinstanz habe es auch versäumt, eine fachgerechte, kompetente Befragung durchzuführen. Der Dolmetscher sei für den Auftrag nicht geeignet gewesen, da er die deutschsprachigen Namen von christlichen Leitfiguren offensichtlich nicht gekannt habe. Seine Konversion sei ein biografisch tief abgestützter Vorgang. Bei einer Wegweisung nach Afghanistan würde er die Todesstrafe erleiden. Einerseits sei er nicht imstande, seine religiöse Orientierung zu verheimlichen; dies dürfe ihm auch keinesfalls abverlangt werden. Andererseits sei der Staat zur Verhängung und Durchführung der Todesstrafe für Konvertiten imstande und bereit.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt in formeller Hinsicht mehrmals die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes durch das BFM sowie des rechtlichen Gehörs. Er beantragt deshalb, er sei erneut bzw. ergänzend zu befragen und mit allen von der Vorinstanz

angeführten Widersprüchen zu konfrontieren.

E. 4.2

Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gelten der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 12 VwVG; vgl. auch Art. 49 Bst. b VwVG; für das Asylverfahren ausserdem Art. 6 AsylG). Die zuständige Behörde ist demnach verpflichtet, den für die Beurteilung eines Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, er findet sein Korrelat in der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt dabei, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 6.3 S. 264). Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach den Verfahrensumständen, dem Verfügungsgegenstand und den Interessen der Betroffenen, wobei die bundesgerichtliche Rechtsprechung bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen der Betroffenen - was bei der Frage der Gewährung des Asyls immer der Fall ist - eine sorgfältige Begründung verlangt (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 S. 674 f.; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1 S. 256 f.). Die Abfassung der Begründung soll ferner dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können, wobei sich die verfügende Behörde allerdings nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinander setzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann.

E. 4.3

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut des Anhörungsprotokolls mit seiner Unterschrift genehmigt hat und sich deshalb seine Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen muss, zumal er auf seine Wahrheitspflicht aufmerksam gemacht wurde und er die Richtigkeit seiner Aussagen unterschriftlich bestätigte. Sein Einwand der bei der Anhörung anwesende Dolmetscher sei befangen gewesen oder hätte den Beschwerdeführer unter Druck gesetzt, findet in den Akten keine Stütze, weshalb der Antrag auf Ungültigerklärung der Anhörung und Rückweisung an die Vorinstanz abzuweisen ist. Ergänzend ist hierzu festzuhalten, dass der Dolmetscher wortgetreu zu übersetzen und keinen Einfluss auf den Inhalt der Verfügung des BFM hat. Wäre der Beschwerdeführer - wie er behauptet - schon zum Zeitpunkt der Anhörung mit dem Dolmetscher nicht einverstanden gewesen, hätte er dies zu Beginn derselben erwähnen können. Vielmehr wurde dieses Vorbringen erst am 20. Juli 2010 - also beinahe zwei Jahre nach der Anhörung - durch M. L. vorgebracht. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb M. L., welche als ehrenamtliche Betreuerin des Beschwerdeführers teilnahm, nicht schon damals oder kurze Zeit später diese Rüge vorgebracht hat, zumal sie im Anschluss an die Anhörung die Möglichkeit erhalten hatte, Ergänzungsfragen zu stellen oder Bemerkungen anzubringen. Der an der Anhörung teilnehmende Pastor E._____ hat diesbezüglich ebenso wenig eine Schlussbemerkung angebracht. Des Weiteren veranlasste das

Aussageverhalten des Beschwerdeführers oder das Verhalten des Dolmetschers während der Anhörung weder die Befragerin noch den Hilfswerkvertreter zu etwaigen Unterbrüchen. Der Beschwerdeführer machte in dieser Hinsicht denn auch keinerlei Andeutungen. Der bei der Anhörung anwesende Hilfswerkvertreter hielt in seiner Bestätigung ebenfalls keine gegen die Aussagefähigkeit des Beschwerdeführers, den Befragungsstil oder die Korrektheit der Anhörung sprechende Einwände fest. Dessen ungeachtet konnte der Beschwerdeführer in seinen Eingaben auf Beschwerdeebene umfänglich zur vorinstanzlichen Verfügung schriftlich Stellung nehmen, weshalb kein Grund besteht, ihn ein weiteres Mal mündlich dazu zu befragen. Die diversen Anträge, der Beschwerdeführer sei erneut zu befragen, sind deshalb abzuweisen und die entsprechende Rüge der inkompetenten Befragungsleitung erweist sich als unbegründet.

E. 4.4

In der Beschwerde wird unter anderem geltend gemacht, das BFM habe keine explizite Beweiswürdigung der eingereichten Berichte vom 25. März 2008 respektive 20. April 2008 vorgenommen. Dem ist entgegenzuhalten, dass das BFM - soweit ersichtlich - die nötigen Beweise abgenommen hat. In der angefochtenen Verfügung vom 12. Mai 2009 wird alsdann der Inhalt der beiden Bestätigungsschreiben im Sachverhalt teilweise wiedergegeben und die eingereichten Beweismittel als solche aufgeführt. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sich das BFM bei der Begründung seiner Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken durfte und nicht gehalten war, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinander zu setzen (BGE126 I 97 E. 2.b S.102 f.). Sodann ist festzustellen, dass den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind, wonach das BFM den Sachverhalt ungenügend festgestellt beziehungsweise sich mit diesem nicht auseinandergesetzt hätte. Der Vorwurf, die Vorinstanz hätte die nötigen Abklärungen (soziale und sonstige Verumständung der Konversion sowie Aktenniederschläge der Todesopfer der Familienfehde) unter allfälligen Beizug der Vorakten unterlassen, erweist sich als unbegründet. Der Sachverhalt wurde von der Vorinstanz somit genügend festgestellt und der vorinstanzliche Entscheid konnte von dem Beschwerdeführer sodann sachgerecht angefochten werden. Aufgrund der bestehenden Aktenlage kann der entscheidrelevante Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt erachtet und vorweg die Annahme getroffen werden, dass weitere Beweiserhebungen keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermöchten und mithin zu keiner anderen Entscheidung führen (sog. antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2, EMARK 2003 Nr. 13 E. 4a S. 84). Aus diesem Grund besteht keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen, wie der erneuten Anhörung des Beschwerdeführers, der Einholung eines Berichtes der Sozialpsychiatrischen Beratungsstelle C._____ oder der Zeugenbefragung der Journalistin, der ehrenamtlichen Betreuerin M. L., des Asylsuchenden, sowie des FEG-Präsidenten. Die Beweisanträge - sofern sie überhaupt in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen - sind deshalb abzuweisen.

E. 4.5

Zusammenfassend steht fest, dass keine Verletzung des rechtlichen Gehörs oder des Untersuchungsgrundsatzes zu erkennen ist. Es liegen daher kein Verfahrensmängel vor.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Wer sich darauf beruft, dass durch seine Ausreise oder sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (BVG 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Rz. 80).

E. 6.1

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das erste Asylverfahren des Beschwerdeführers, nachdem der erstinstanzliche Entscheid unangefochten blieb, rechtskräftig abgeschlossen ist. Revisionsgründe wurden nicht geltend gemacht und sind aufgrund der Aktenlage auch nicht von Amtes wegen anzunehmen. Demnach ist im vorliegenden, zweiten Asylverfahren nur noch zu prüfen, ob seit Abschluss des ersten Asylverfahrens neue Asylgründe entstanden sind.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer begründet sein Asylgesuch im Wesentlichen damit, er habe sich vom Islam abgewandt und sei in der Schweiz zum Christentum konvertiert. Er befürchte deshalb, bei einer Rückkehr nach Afghanistan umgebracht zu werden.

E. 6.3

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Befürchtung, bei einer Rückkehr nach Afghanistan wegen der Abkehr vom Islam beziehungsweise der Konversion zum Christentum ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu sein, gründet somit auf einem Verhalten nach der Ausreise aus dem Herkunftsstaat und damit auf subjektiven Nachfluchtgründen, welche von Gesetzes wegen zum Ausschluss des Asyls führen. Da der Beschwerdeführer seit Abschluss des ersten Asylverfahrens auf Beschwerdeebene keine weiteren Gründe geltend gemacht hat, ist der Antrag auf Asylgewährung abzuweisen.

E. 6.4

Es stellt sich demnach die Frage, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner Konversion zum Christentum die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 6.4.1

Weniger als 1% der Bevölkerung Afghanistans sind Christen (84% sind sunnitische und 15% sind schiitische Muslime). Bei afghanischen Christen handelt es sich im Wesentlichen um vom Islam zum Christentum konvertierte Personen. Für sie gibt es keine Möglichkeit der offenen Religionsausübung ausserhalb des häuslichen Rahmens. Auch ausländische Christen üben ihre Religion grundsätzlich zurückhaltend aus. Afghanen, die verdächtigt oder beschuldigt werden, vom Islam zum Christentum übergetreten zu sein, können einem Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein. Das Risiko geht dabei von Familien- und Sippenmitgliedern wie auch von Angehörigen der weiteren Gemeinschaft aus. Auch Übergriffe von staatlicher Seite gegen Konvertiten sind denkbar. In Kabul und im ganzen Land wird heute praktisch wieder nach der Scharia geurteilt, nach der "Abtrünnige vom Islam" streng bestraft werden. Die Verhältnisse in den Provinzen sind nicht anders. Je nach Interpretation der Scharia können Konvertiten auch mit dem Tode bestraft werden (vgl. zum Ganzen: UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 17. Dezember 2010, S. 18 ff.; Corinne Troxler Gulzar [Schweizerische Flüchtlingshilfe, SFH], Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 23. August 2011, S. 15; U.S. Department of State, International Religious Freedom Report 2010 - Afghanistan, 13. September 2011). Trotz dieser Feststellungen kann nicht von einer allgemeinen, alleine an das Bekenntnis zum Christentum anknüpfenden Verfolgungssituation im Sinne einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden. Die Anforderungen an die Feststellung einer Kollektivverfolgung sind, gemäss einer auch für das Bundesverwaltungsgericht nach wie vor geltenden Rechtsprechung der Schweizerische Asylrekurskommission (ARK), sehr hoch. Alleine die Zugehörigkeit zu einem Kollektiv, welches in seinen spezifischen Eigenschaften Ziel einer Verfolgungsmotivation ist, reicht in der Regel nicht, um eine Kollektivverfolgung zu begründen. Vielmehr kommen auch bei geltend gemachter Verfolgung aufgrund der blossen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv die Kriterien der ernsthaften Nachteile oder der begründeten Furcht gemäss Art. 3 AsylG zur Anwendung. Solange die Übergriffe gegen das Kollektiv nicht derart intensiv und häufig sind, dass jedes Gruppenmitglied mit guten Gründen befürchten muss, getroffen zu werden, müssen besondere Umstände vorliegen, damit bereits aufgrund der blossen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kollektiv die Ernsthaftigkeit der Nachteile oder Begründetheit der Furcht als erfüllt betrachtet werden können (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 4.3, S. 3 f., mit weiteren Hinweisen). Solche Umstände liegen zur Zeit in Afghanistan nicht vor. Namentlich geht auch das UNHCR nicht von einer Kollektivverfolgung aus, sondern betont die Notwendigkeit der individuellen Prüfung in jedem Fall, ob konkret eine Gefährdung aufgrund der Konversion bestehe (vgl. dazu insbesondere UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, Juli 2009, S. 18).

E. 6.4.2

Vorliegend ist einerseits festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Verlaufe des zweiten Asylverfahrens zwar Unterlagen zu seiner erst in der Schweiz durchgeführten Konversion zu den Akten reichte, jedoch ausser der generellen Aussage, wegen derselben bei einer Rückkehr an Leib und Leben gefährdet zu sein, keine Ausführungen zu einer allfälligen, individuell drohenden Gefährdung aufgrund seiner Konversion zum Christentum machte. Auch die Argumentation des BFM in der angefochtenen Verfügung, dass der Beschwerdeführer eine allfällige Konversion widerrufen, verheimlichen oder abstreiten

könnte, um sich allfälligen Repressionen zu entziehen, vermag nicht zu überzeugen. Im Ergebnis würde sie dazu führen, jedes vom Verfolgerstaat nicht gebilligte Verhalten zum Vornherein als nicht asylrelevant zu erachten. Indessen ergeben sich aufgrund der Aktenlage keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte auf eine begründete Furch vor künftiger Verfolgung (vgl. EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9 f.). Insbesondere wird in keiner Art aufgezeigt, dass die Konversion überhaupt jemanden in Afghanistan, wo er weder aufgewachsen noch sozialisiert worden ist, bekannt geworden wäre. Weshalb gerade er individuelle und gezielte Übergriffe von staatlicher Seite gewärtigen müsste, wird nicht hinlänglich deutlich aufgezeigt und es ist nicht ersichtlich, wie oder durch wen der afghanische Staat Kenntnis von seiner Konversion erhalten haben sollte. Der in der Eingabe vom 20. November 2009 gestellte Antrag auf Befragung eines gewissen B. F. ist allein schon deshalb abzuweisen, weil der Beschwerdeführer annimmt, die signierte Bibel sei an die iranische Botschaft weitergeleitet worden (vgl. vorstehend Bstn. L. und N.). Andererseits kommt das Gericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die angebliche Konversion aufgrund der gesamten Verfahrensumstände ohnehin als ungläubhaft qualifiziert werden muss. Es fällt auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich des ersten Asylgesuchs sein Interesse für das Christentum mit keinem Wort erwähnte, obschon er im Iran die Bibel gelesen habe (Akten BFM B10/14 S. 3) und sich der Gefahr, eine solche zu besitzen, durchaus bewusst war (Akten BFM B10/14 S. 3 und 4). Er liess auch unerwähnt, dass er im Iran Schwierigkeiten mit den Schulbehörden und der Polizei gehabt habe, weil er ein Hemd getragen habe, auf welchem ein Kreuz abgebildet gewesen sei. Die Polizei habe ihm auch deshalb mehrmals die Haare geschnitten. Dieses Hemd habe er von einem Freund, welcher Muslim gewesen sei, aber das Christentum geliebt habe, erhalten. Irgendein Familienmitglied habe das Hemd verschwinden lassen und sein Freund sei auch getötet worden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer diese zentralen Vorbringen erst anlässlich des zweiten Asylgesuchs geltend gemacht hat. Es erscheint insbesondere unplausibel, dass er solch einschneidenden Erlebnissen, wie den Schulausschluss aufgrund des Tragens eines Hemdes oder den Tod eines Freundes, keine Relevanz für das asylrechtliche Verfahren beimass. Es ist weiter nicht nachvollziehbar, dass er dieses Hemd drei Monate in der Öffentlichkeit getragen haben will, obwohl dies, wie von ihm geltend gemacht, verboten gewesen sei. Es ist davon auszugehen, dass er - bei tatsächlichem Interesse für das Christentum - bedeutend vorsichtiger vorgegangen wäre. Seine Erklärung, Christus habe sein Leben gerettet, vermag in Anbetracht der rigorosen Vorgehensweise der iranischen Sicherheitskräfte nicht zu überzeugen. In diesem Zusammenhang erstaunt jedoch, dass der Beschwerdeführer nach seiner Einreise in die Schweiz bei der Erstbefragung angab, er sei Schiite (Akten BFM A1/12 S. 3). Er wies dabei in keiner Art und Weise bei der Befragung oder anlässlich der Anhörung vom 27. Juni 2007 auf seine Hinwendung zum Christentum hin. Weiter schliesst sich das Gericht vorliegend - mit Ausnahme des nachstehenden Vorbehaltes - den von der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid angeführten Erwägungen respektive Zweifeln bezüglich der geltend gemachten Konversion des Beschwerdeführers zum Christentum an, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen grundsätzlich auf die entsprechenden Ausführungen des BFM zu verweisen ist. Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeschrift geltend, es sei aktenwidrig, wenn das BFM behaupte, er habe kein christliches Fest gekannt. Diese Aussage des BFM ist insoweit zu relativieren, als der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung das Weihnachtsfest als "bekannte Nacht" benennen konnte und auch dessen Bedeutung, nämlich die "Geburt Jesu" kannte (Akten BFM B10/14 S. 5). Dieser Vorbehalt

vermag allerdings nichts an den vorstehenden Erwägungen zu ändern, da er einerseits behauptete, er habe eine enorme Kenntnis über alle Religionen und könne jede Frage hierzu beantworten. Als ihm in der Folge spezifische Fragen zum Christentum gestellt worden sind, habe er andererseits angegeben, er habe die Bibel gelesen, um sich informieren und nicht um Priester zu werden. Er kannte weder den Begriff "Abendmahl" noch konnte er dessen Bedeutung erklären. Sein Argument, er habe den Inhalt der gelesenen Bücher teilweise vergessen, als er nach Europa gekommen sei oder neige zur Überschätzung seiner intellektuellen Kompetenz, müssen als Schutzbehauptungen qualifiziert werden. An diesen Feststellungen vermögen die eingereichten Bestätigungen, wonach sich der Beschwerdeführer aktiv in der christlichen Gemeinde engagiere und der Jugendgruppe angehöre, nichts zu ändern.

E. 6.4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in den Eingaben auf Beschwerdeebene einzugehen, weil sie an dieser Würdigung nichts zu ändern vermögen. Nach dem Gesagten besteht kein Anlass, die angefochtene Verfügung aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Antrag ist abzuweisen. Die Vorinstanz hat aus diesem Grund zu Recht und im Wesentlichen mit zutreffender Begründung die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint.

E. 7.1

Seitens des Beschwerdeführers liegen keine (konkreten) Anträge bezüglich der Anordnung der Wegweisung und hinsichtlich des Bestehens von Wegweisungsvollzugshindernissen vor. Allerdings verlangt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeeingabe vom 13. Juni 2009 die Aufhebung der (ganzen) vorinstanzlichen Verfügung, weshalb die Dispositivziffern 3 bis 5 und 6 als mitangefochten gelten.

E. 7.2

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 7.3

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2008/34 E. 9, EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung dieser vorläufigen Aufnahme steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das

Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AuG). In diesem Verfahren wäre dann der Vollzug der Wegweisung vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4, EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.).

E. 7.5

Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung - aus den nachfolgend aufgeführten Gründen - als unzumutbar erweist, ist dementsprechend auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien zu verzichten.

E. 7.5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818; BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/52 E. 10.1 S. 756 f.).

E. 7.5.2

Das Bundesverwaltungsgericht verfolgt die Entwicklung der Lage in Afghanistan kontinuierlich. Im zur Publikation vorgesehenen Grundsatzurteil E-7625/2008 vom 16. Juni 2011 hat es eine aktuelle Einschätzung vorgenommen, gemäss welcher in weiten Teilen von Afghanistan - ausser allenfalls in den Grossstädten - eine derart prekäre Sicherheitslage und derart schwierige humanitäre Bedingungen bestehen, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG zu qualifizieren ist. Von dieser allgemeinen Feststellung ist die Situation in der Hauptstadt Kabul zu unterscheiden. Angesichts des Umstandes, dass sich dort die Sicherheitslage im Verlauf des vergangenen Jahres nicht weiter verschlechtert hat und die humanitäre Situation im Vergleich zu den übrigen Gebieten etwas weniger dramatisch ist, kann der Vollzug der Wegweisung nach Kabul unter Umständen als zumutbar erachtet werden. Solche Umstände könnten grundsätzlich namentlich dann gegeben sein, wenn es sich beim Rückkehrer um einen jungen, gesunden Mann handelt. Angesichts der konstanten Verschlechterung der Lage über die vergangenen Jahre hinweg und der auch in Kabul schwierigen Situation versteht es sich indessen von selbst, dass die bereits in EMARK 2003 Nr. 10 formulierten strengen Bedingungen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft und erfüllt sein müssen, um einen Wegweisungsvollzug nach Kabul als zumutbar zu qualifizieren. Unabdingbar ist in erster Linie ein soziales Netz, das sich im Hinblick auf die Aufnahme und Wiedereingliederung des Rückkehrers als tragfähig erweist. Ohne Unterstützung durch Familie oder Bekannte würden die schwierigen Lebensverhältnisse auch in Kabul unweigerlich in eine lebensbedrohende Situation führen. Für einen Rückkehrer aus Europa besteht, aufgrund der Vermutung, dass er Devisen auf sich trägt, gleich nach seiner Ankunft in Kabul ein erhöhtes Risiko, entführt oder überfallen zu werden. Verfügt er auf der anderen Seite über keine genügenden finanziellen Mittel, hätte er ohne soziale Vernetzung kaum Aussicht auf eine zumutbare Unterkunft. Auch bei der Arbeitssuche ist die Anstellung selbst von unqualifizierten Arbeitskräften regelmässig von persönlichen Beziehungen abhängig. Eine die Gesundheit nur einigermaßen garantierende Ernährung wäre ohne die Hilfe von nahe

stehenden Personen ebenfalls kaum möglich, und der Zugang zu sauberem Trinkwasser schwierig; Unterstützungsmassnahmen der Regierung oder internationaler Organisationen können laut zuverlässigen Quellen daran nichts ändern. Kämen in einer solchen Situation noch gesundheitliche Umstellungsschwierigkeiten hinzu, geriete auch ein junger gesunder Mann ohne soziale Vernetzung unweigerlich innert absehbarer Zeit in eine existenzbedrohende Situation (vgl. a.a.O. E. 9.9.1 f.). Die Frage, ob hinsichtlich der Städte Mazar-i-Sharif und Herat in Bezug auf die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges Ähnliches gesagt werden könne wie zu Kabul, wurde im erwähnten Grundsatzurteil offen gelassen, weil von vornherein ungenügende Anknüpfungspunkte bestanden (vgl. a.a.O. E. 9.9.3).

E. 7.5.3

Aus den Akten ergibt sich, dass der junge und ursprünglich aus Afghanistan stammende Beschwerdeführer im Iran geboren ist und seither dort lebte. Er habe die Matur zwei bis drei Monate vor seiner Ausreise aus dem Iran bestanden und verfüge deshalb über keine Berufserfahrung. Sein Vater stamme aus Mazar-i-Sharif und seine Mutter aus Ghazni. Seine Eltern hätten Afghanistan jedoch bereits vor seiner Geburt verlassen. Er habe auch keine Verwandte in Mazar-i-Sharif. Zu seinen Onkeln mütterlichseits, wovon einer in Kabul und die anderen beiden in Ghazni leben würden, habe er keinen Kontakt, da sie seine Eltern und einen weiteren Onkel getötet hätten. Der Beschwerdeführer hat gemäss den Akten nie in Afghanistan gelebt und wurde dort folglich auch nie sozialisiert. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass er in Afghanistan über kein tragfähiges soziales Beziehungsnetz verfügt, auf welches er bei einer allfälligen Rückkehr zurückgreifen könnte. Die vom BFM vorgeschlagene Aufenthaltsalternative in J. _____ kommt aufgrund der vorstehenden Erwägungen (vgl. E. 7.5.2.) ebenfalls nicht in Frage. Mit Blick auf die dargelegte Situation im Heimatland ist der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers nach Afghanistan somit als unzumutbar zu qualifizieren.

E. 7.6

Der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG erweist sich insgesamt als unzumutbar. Den Akten können ausserdem keine Ausschlussgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 7 AuG entnommen werden, weshalb die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Aufnahme erfüllt sind.

E. 8

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit sie den Vollzug der Wegweisung betrifft. Im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 12. Mai 2009 sind demnach aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Aufenthalt des Beschwerdeführers nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

E. 9

Aufgrund der teilweisen Gutheissung der Beschwerde ist die von der Vorinstanz für das erstinstanzliche Verfahren erhobene Gebühr (Dispositivziffer 6) auf Fr. 300.- herabzusetzen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre dem Beschwerdeführer grundsätzlich ein reduzierter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Dieser

hat im Rahmen seiner Beschwerde ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gestellt. Weil er aufgrund der Akten nachwievor als mittellos zu erachten und die Beschwerde aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht als aussichtslos zu bezeichnen ist, sind beide kumulativ erforderlichen Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG erfüllt. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist deshalb - soweit nicht durch die teilweise Gutheissung der Beschwerde hinfällig geworden - gutzuheissen und der Beschwerdeführer ist von der Pflicht zur Kostentragung zu befreien.

E. 10.2

Eine teilweise obsiegende Partei hat Anspruch auf eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem der rechtlich vertretene Beschwerdeführer teilweise - hinsichtlich der Frage des Wegweisungsvollzuges - mit seiner Beschwerde durchgedrungen ist, ist ihm eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen. Der in der eingereichten Kostennote vom 30. Juni 2011 geltend gemachte Arbeitsaufwand von 15 Stunden und 45 Minuten zu einem Stundenansatz von Fr. 180.- erscheint unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit des vorliegenden Verfahrens nicht angemessen, zumal in der Beschwerde hauptsächlich zur Asylgewährung und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft Bezug genommen wird. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE), der Praxis in Vergleichsfällen und der bis zur Urteilsfällung erfolgten weiteren Eingaben des Rechtsvertreters ist die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 500.- (inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.